

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der move technology GmbH

Stand: 17.09.2026

1 Geltungsbereich und Vertragsparteien

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") der move technology GmbH, Technologie-Campus 1, 09126 Chemnitz (nachfolgend "move technology") gelten für alle Verträge über Beratungs-, Entwicklungs- und Softwaredienstleistungen, die move technology mit ihren Auftraggebern (nachfolgend "Auftraggeber") abschließt.
- (2) Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.
- (3) Entgegenstehende oder abweichende AGB des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, move technology hat ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
- (4) Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Parteien, sofern es sich um gleichartige Rechtsgeschäfte handelt.

2 Leistungsgegenstand und Vertragsschluss

- (1) move technology erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Beratung, Produktentwicklung (ohne Inverkehrbringen) sowie Softwareentwicklung, insbesondere unter Einsatz von Methoden der Künstlichen Intelligenz (KI).
- (2) Bringt move technology Produkte in den Verkehr, so sind produktspezifische Verträge zwischen move technology und dem Auftraggeber zu vereinbaren
- (3) Angebote von move technology sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine konkrete Bindefrist enthalten.
- (4) Ein Vertrag kommt zustande durch schriftliche Auftragsbestätigung durch move technology oder durch Aufnahme der Leistungserbringung.
- (5) Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

3 Einsatz von Künstlicher Intelligenz

3.1 Grundsatz

- (1) move technology ist berechtigt, bei der Erbringung von Leistungen KI-Modelle und -Werkzeuge einzusetzen, einschließlich großer Sprachmodelle (Large Language Models, LLMs), generativer KI-Systeme, Code-Assistenten sowie sonstiger KI-gestützter Anwendungen von Drittanbietern.
- (2) Sofern der Auftraggeber den Einsatz bestimmter KI-Werkzeuge ausschließen oder einschränken möchte, ist dies schriftlich vor Vertragsschluss zu vereinbaren. Eine solche Einschränkung kann Einfluss auf Preis und Zeitplan haben.

3.2 Qualitätssicherung und menschliche Überprüfung

- (1) move technology stellt sicher, dass KI-generierte Arbeitsergebnisse durch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geprüft und verantwortet werden (Human-in-the-Loop-Prinzip).
- (2) KI-Systeme können inhärente Einschränkungen aufweisen, darunter fehlerhafte, veraltete oder unvollständige Ausgaben (sog. Halluzinationen). Der Auftraggeber ist verpflichtet, Arbeitsergebnisse – insbesondere bei sicherheitskritischen oder regulierten Anwendungsfällen – eigenverantwortlich zu prüfen und zu validieren, bevor er diese in Produktion oder Verkehr bringt.

3.3 Datenschutz beim KI-Einsatz

- (1) Personenbezogene Daten des Auftraggebers oder Dritter werden durch move technology nur dann in KI-Modelle von Drittanbietern eingespeist, wenn (a) der Auftraggeber hierzu schriftlich eingewilligt hat, (b) eine gesetzliche Rechtsgrundlage nach DSGVO besteht oder (c) die Daten zuvor vollständig anonymisiert oder pseudonymisiert wurden.
- (2) move technology informiert den Auftraggeber auf Anfrage über die eingesetzten KI-Drittanbieter und deren Datenschutzmaßnahmen.
- (3) Soweit der Auftraggeber eigene Daten übermittelt, die in KI-Werkzeuge eingehen könnten, versichert er, zur Übermittlung berechtigt zu sein.

3.4 EU AI Act / Regulatorische Compliance

- (1) move technology beachtet bei der Entwicklung und dem Einsatz von KI-Systemen die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1689 (EU AI Act) und der sonstigen anwendbaren Regulatorik.
- (2) Die Einordnung von Arbeitsergebnissen in Risikoklassen nach dem EU AI Act sowie die Erfüllung produktsicherheitsrechtlicher Anforderungen obliegen ausschließlich dem Auftraggeber als Inverkehrbringer, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- (3) Soweit Leistungen von move technology in Hochrisiko-KI-Systeme im Sinne des EU AI Act einfließen, ist dies vor Projektbeginn schriftlich offenzulegen. move technology behält sich vor, zusätzliche vertragliche Regelungen (insbesondere ein Development Interface Agreement, DIA) zu verlangen.

3.5 Entwicklung KI-basierter Software als Leistungsgegenstand

- (1) move technology entwickelt KI-basierte Software im Auftrag des Auftraggebers, bringt diese jedoch nicht selbst in den Verkehr und betreibt sie nicht. Der Auftraggeber ist alleinverantwortlich für Betrieb, Einsatz und Inverkehrbringen der entwickelten Software sowie für die Erfüllung aller daraus folgenden regulatorischen Pflichten (insbesondere nach EU AI Act, DSGVO und anwendbarem Produktsicherheitsrecht). move technology erfüllt ihre Pflichten als Entwickler im Sinne des EU AI Act, soweit diese nicht vertraglich auf den Auftraggeber übertragen wurden.
- (2) Soweit der Auftraggeber Daten für das Training von KI-Modellen bereitstellt, trägt er die alleinige Verantwortung für deren Qualität, Vollständigkeit, urheberrechtliche Unbedenklichkeit und DSGVO-Konformität. move technology prüft bereitgestellte Trainingsdaten nicht auf Rechtmäßigkeit und haftet nicht für Mängel oder Schäden, die aus fehlerhaften, unvollständigen oder rechtswidrigen Trainingsdaten resultieren. Der Auftraggeber stellt move technology von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei.
- (3) KI-Modelle und KI-basierte Software werden anhand der vertraglich vereinbarten Abnahmekriterien (z. B. Metriken wie Genauigkeit, Fehlerrate, Latenz) abgenommen. Sofern keine spezifischen Kriterien vereinbart

sind, gelten allgemeine Qualitätsstandards nach dem Stand der Technik. move technology garantiert keine bestimmte Modellperformance außerhalb der vereinbarten Testbedingungen. Das Verhalten des Modells auf produktiven Daten, die von den Trainingsdaten abweichen (sog. Modell-Drift), liegt außerhalb der Gewährleistung von move technology, sofern nicht ausdrücklich ein Monitoring oder Nachbesserungsservice vereinbart wurde.

- (4) Soweit in der entwickelten Software Modelle oder APIs von Drittanbietern eingebettet sind (z. B. OpenAI, Anthropic, Google, Mistral), weist move technology den Auftraggeber auf die jeweiligen Lizenz-, Nutzungs- und Datenschutzbedingungen dieser Drittanbieter hin. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Bedingungen einzuhalten. move technology haftet nicht für Leistungsänderungen, Preisänderungen, Abkündigungen oder Datenschutzverstöße der eingesetzten Drittanbieter nach Abnahme der Software. Soweit möglich, dokumentiert move technology die eingesetzten Drittkomponenten im Rahmen der Projektdokumentation.
- (5) move technology erfüllt bei der Entwicklung von KI-Systemen ihre Pflichten als Entwickler (Provider) im Sinne der VO (EU) 2024/1689 (EU AI Act), insbesondere hinsichtlich technischer Dokumentation und Transparenz, soweit diese Pflichten nicht vertraglich auf den Auftraggeber übertragen wurden. Für Hochrisiko-KI-Systeme ist vor Projektbeginn schriftlich zu vereinbaren, welche Pflichten von move technology und welche vom Auftraggeber übernommen werden. Ohne eine solche Vereinbarung obliegen alle Betreiber- und Inverkehrbringerpflichten ausschließlich dem Auftraggeber.

4 Schutzrechte und Nutzungsrechte

- (1) Alle Urheberrechte, Patente, Marken und sonstigen Schutzrechte an den von move technology entwickelten Arbeitsergebnissen, Methoden, Konzepten und Quellcodes verbleiben zunächst bei move technology.
- (2) Mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung räumt move technology dem Auftraggeber an den spezifisch für ihn erstellten Arbeitsergebnissen ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht für den vereinbarten Verwendungszweck ein.
- (3) Verfahren, Tools, Bibliotheken und Frameworks, die move technology allgemein einsetzt und nicht exklusiv für den Auftraggeber entwickelt hat, verbleiben ausschließlich im Eigentum von move technology.
- (4) Soweit move technology KI-Werkzeuge einsetzt, stellt sie sicher, dass dem Auftraggeber eine Nutzung der ausgelieferten Arbeitsergebnisse im Rahmen des vereinbarten Zwecks möglich ist. Eine Garantie für die Schutzrechtsfähigkeit KI-generierter Inhalte kann move technology nicht übernehmen.
- (5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, move technology von Ansprüchen Dritter freizustellen, die daraus resultieren, dass er move technology zur Verarbeitung von Material beauftragt hat, an dem Dritte Rechte besitzen.

5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber stellt move technology rechtzeitig und unentgeltlich alle für die Leistungserbringung notwendigen Informationen, Daten, Zugänge und Ressourcen zur Verfügung.
- (2) Unterlässt der Auftraggeber erforderliche Mitwirkungshandlungen, gerät er in Annahmeverzug. move technology ist in diesem Fall berechtigt, entstehende Mehraufwände gesondert in Rechnung zu stellen und Termine entsprechend anzupassen.
- (3) Der Auftraggeber benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner mit hinreichender Entscheidungsbefugnis.

6 Abnahme

- (1) Soweit die Leistung der Abnahme bedarf, ist der Auftraggeber hierzu verpflichtet. Die Abnahme ist innerhalb von dreißig (30) Werktagen nach Übergabe zu erklären oder unter Angabe konkreter Mängel schriftlich zu verweigern.
- (2) Unwesentliche Mängel berechtigen den Auftraggeber nicht, die Abnahme zu verweigern.
- (3) Das Arbeitsergebnis gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber die Abnahme nicht fristgerecht schriftlich verweigert, die Rechnung vorbehaltlos bezahlt oder das Ergebnis produktiv nutzt.

7 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Es gilt die im Angebot bzw. Vertrag vereinbarte Vergütung. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und sind in Euro zu begleichen.
- (2) Reisekosten werden gesondert vergütet, sofern nicht im Angebot ausdrücklich inbegriffen.
- (3) Rechnungen sind innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
- (4) Bei Zahlungsverzug ist move technology berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB sowie eine Mahnpauschale von 40,00 EUR (§ 288 Abs. 5 BGB) zu berechnen.
- (5) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von move technology anerkannt sind.

8 Gewährleistung und Haftung

8.1 Gewährleistung

- (1) move technology erbringt Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und nach dem anerkannten Stand der Technik.
- (2) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate ab Abnahme.
- (3) move technology ist berechtigt, Mängel zunächst durch Nachbesserung zu beheben. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung nach zwei Versuchen kann der Auftraggeber Minderung verlangen oder – bei wesentlichen Mängeln – vom Vertrag zurücktreten.
- (4) Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Auftraggeber die Leistung zweckwidrig einsetzt, eigenmächtig verändert oder Mängel auf fehlerhaften Vorgaben des Auftraggebers beruhen.

8.2 Haftungsbeschränkung

- (1) move technology haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet move technology nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). Die Haftung ist in diesem Fall auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, maximal auf die Höhe der für das betreffende Projekt vereinbarten Vergütung.
- (3) Jede weitergehende Haftung – insbesondere für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Folgeschäden – ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

- (4) Für Schäden, die durch KI-typische Einschränkungen entstehen (z. B. fehlerhafte oder unvollständige KI-Ausgaben), haftet move technology nur nach Maßgabe der Abs. 1 und 2, sofern sie ihre Prüf- und Hinweispflichten nach Punkt 3 dieser AGB erfüllt hat.

9 Vertraulichkeit und Datenschutz

9.1 Vertraulichkeit

- (1) Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und ausschließlich zur Vertragserfüllung zu nutzen.
- (2) Diese Pflicht gilt nicht für Informationen, die öffentlich bekannt sind oder aufgrund gesetzlicher Pflicht offengelegt werden müssen.
- (3) Die Vertraulichkeitspflicht gilt für die Dauer des Vertrages und für drei (3) Jahre nach dessen Beendigung fort.

9.2 Datenschutz

- (1) Soweit move technology im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeitet, geschieht dies auf Basis eines gesondert abzuschließenden Auftragsverarbeitungsvertrages gemäß Art. 28 DSGVO.
- (2) Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG.

10 Unterauftragnehmer

- (1) move technology ist berechtigt, zur Erbringung von Leistungen qualifizierte Unterauftragnehmer einzusetzen. move technology bleibt gegenüber dem Auftraggeber für die ordnungsgemäße Leistungserbringung verantwortlich.
- (2) Beim Einsatz von KI-Diensten von Drittanbietern (z. B. cloud-basierte LLMs) handelt es sich um technische Hilfsmittel; move technology bleibt verantwortlich für die Qualität der ausgelieferten Arbeitsergebnisse.

11 Abwerbeverbot

Für die Dauer des Vertrages und für zwölf (12) Monate nach dessen Beendigung verpflichtet sich der Auftraggeber, keine Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer von move technology, die im Rahmen der Zusammenarbeit tätig waren, direkt oder indirekt abzuwerben oder einzustellen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von move technology. Im Falle eines Verstoßes ist eine Vertragsstrafe in Höhe von drei (3) Monatsbruttovergütungen der betreffenden Person fällig.

12 Höhere Gewalt

- (1) Ereignisse höherer Gewalt – darunter Naturkatastrophen, Pandemien, Arbeitskämpfe, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen sowie Cyberangriffe – befreien beide Parteien für die Dauer und im Umfang ihrer Auswirkungen von ihren Leistungspflichten.
- (2) Die betroffene Partei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich schriftlich zu informieren und alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensminimierung zu ergreifen.
- (3) Dauert das Ereignis länger als drei (3) Monate an, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, ohne dass hierdurch Schadensersatzansprüche entstehen.

13 Laufzeit und Kündigung

- (1) Projektverträge laufen für die vereinbarte Projektlaufzeit. Eine ordentliche Kündigung während der Projektlaufzeit ist ausgeschlossen, soweit nicht anders vereinbart.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für move technology liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung mehr als dreißig (30) Tage in Verzug ist.
- (3) Im Falle der Kündigung sind bereits erbrachte Leistungen von move technology zu vergüten. Vorausgezahlte Beträge für noch nicht erbrachte Leistungen werden erstattet.

14 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit Verträgen zwischen dem Auftraggeber und move technology gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Chemnitz.

15 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie des jeweiligen Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- (3) Diese AGB ersetzen alle früheren Versionen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von move technology.